

eine der beteiligten Personen bewußt, daß sie durch Simonie sündige, so tritt die Irritation ein, auch wenn niemand eine Ahnung von dem irritierenden Gesetze hatte; Unkenntnis entschuldigt eben nicht. Wird aber wegen Unkenntnis keine formelle Sünde begangen, so tritt die Irritation nicht ein, weil der vom Gesetze verlangte Tatbestand nicht vorhanden ist.¹⁾

Hat also in unserem Falle weder der Bewerber noch der Patron subjektiv durch Simonie gesündigt, dann scheint der Pfarrer gültigerweise im Besitze der Pfarre zu sein. Wie weit dies gilt, wenn die Unkenntnis des Pfarrers eine selbstverschuldete war, ist nicht ohneweiters klar. Wahrscheinlich aber kann man dasselbe sagen, was die Autoren lehren bezüglich der Unkenntnis beim Hindernis des Verbrechens.²⁾ Demnach tritt die Irritation nicht ein bei leicht schuldbarer Unkenntnis, wohl aber bei einer ignorantia affectata. Ob aber ignorantia crassa seu supina entschuldigt, ist eine Streitfrage. Deshalb kann man can. 15 anwenden: „Die Gesetze, auch wenn sie irritierend oder inhabilitierend sind, verpflichten nicht bei einem dubium iuris.“³⁾ Diese Milderungen aber gelten an sich nur für den Gewissensbereich. Can. 2200, § 2 sagt nämlich: „Liegt eine äußere Gesetzesverletzung vor, so nimmt man im äußeren Rechtsforum bösen Willen (dolus) an, bis das Gegenteil bewiesen ist.“ Will daher der Bischof den Pfarrer wegen Simonie von der Pfarrei entfernen, und kann dieser nicht beweisen, daß keine formelle Sünde der Simonie vorlag, dann muß er gehorchen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Das Gelübde des Erblassers.) Herr Müller war gestorben. Sein Sohn wußte ganz gut, daß der Vater früher das Gelübde gemacht hatte, der Pfarrkirche eine größere Summe Geldes zu schenken zwecks Anschaffung einer neuen Monstranz, das Gelübde aber noch nicht erfüllt hatte. Er kommt nun in den Beichtstuhl und fragt, ob er dieses Gelübde erfüllen müsse und ob er — wenn er diese Pflicht habe — nicht davon dispensiert werden könne, weil die finanzielle Lage der Familie nicht mehr so günstig sei.

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu beachten, ob der verstorbene Herr Müller in seinem Testamente ein *Legat* für die Pfarrkirche gemacht hat, um so sein Gelübde zu erfüllen. In diesem Falle hat selbstverständlich der Erbe, vorausgesetzt, daß sein Pflichtteil nicht verletzt wird, die Gerechtig-

¹⁾ Vgl. P. Gommarus Michiels O. M. Cap., Normae generales I, S. 364.

²⁾ P. Timotheus Schäfer, Ehrerecht^{8/4}, S. 200.

³⁾ Nach den Bestimmungen des can. 2229, § 3 entschuldigt ignorantia crassa vel supina aber nicht von der dem Papste simpliciter reservierten Exkommunikation, die durch can. 2392 verhängt wird wegen Simonie bei Erwerbung eines Benefiziums.

keitspflicht, das Legat auszubezahlen und kann davon nicht dispensiert werden. Selbstverständlich aber könnte man den Apostolischen Stuhl um Kondonation angehen unter Angabe der näheren Umstände.

Schwieriger wird die Beantwortung der Frage, wenn der Vater in seinem Testament *keine entsprechende Bestimmung* getroffen hat. Von grundlegender Bedeutung für die Lösung der Schwierigkeit ist can. 1310. Derselbe bestimmt: „§. 1. Das Gelübde verpflichtet an sich (ratione sui) nur den Gelobenden. § 2. Die Verpflichtung des sachlichen Gelübdes geht auf die Erben über, ebenfalls die Verpflichtung des gemischten Gelübdes, soweit es sachlich ist.“ — Hier wird also zunächst gesagt, daß durch die bloße Tatsache, daß jemand ein Gelübde abgelegt hat, ein anderer noch zu nichts verpflichtet sei. Dies gilt anscheinend ganz allgemein. Ein Unterschied zwischen persönlichen und sachlichen Gelübden wird im ersten Paragraphen noch nicht gemacht. Wenn also z. B. die Eltern gelobt haben, daß ihr Kind an einem bestimmten Tage eine Wallfahrt mache, so ist das Kind kraft dieses Gelübdes allein nicht verpflichtet, die Wallfahrt zu machen. Hat aber jemand Dinge gelobt, die er einem andern befehlen kann, und befiehlt er sie ihm auch tatsächlich, dann ist der andere kraft dieses Gebotes (nicht kraft des Gelübdes) verpflichtet, das Gebotene auch zu tun. Haben also die Vorsteher eines Gemeinwesens das Gelübde gemacht, daß alle Mitglieder des Gemeinwesens an einem bestimmten Tage fasten, und geben sie dann als die zuständigen Obern ein entsprechendes Gebot, dann sind die Untergebenen auch zum Fasten verpflichtet. Es ist auch möglich, daß in manchen Gegenden eine derartige Verpflichtung durch das Gewohnheitsrecht eingeführt wird. Wenn dann aber ein Untergebener das Gesetz oder die rechtmäßige Gewohnheit übertritt, dann sündigt er nicht durch Verletzung eines Gelübdes, da er selbst ja kein Gelübde gemacht hat. Wie ist aber die spezifische Art der Sünde, die er begeht, zu bestimmen? Wie die allgemeine Moral lehrt, ist bei der Bestimmung der spezifischen Bosheit einer Gesetzesübertretung auf den Zweck des Gesetzes zu sehen. Je nachdem der Zweck des Gesetzes verschieden ist, liegen auch spezifisch verschiedene Sünden vor.¹⁾ Wenn die Kirche zum Beispiel manche Handlungen, die an sich keine Simonie sind, verbietet, um jede Gefahr der Simonie zu beseitigen, so sündigt der Übertreter eines solchen Gebotes durch Simonie. Gebote oder Verbote aber, welche die Vorsteher eines Gemeinwesens infolge ihres Gelübdes erließen, wurden erlassen im Interesse der Gottesverehrung; also sündigen die Übertreter gegen die

¹⁾ Noldin, De Principiis, n. 301; Vermeersch, Theol. Moral. I, n. 429.

Tugend der *Gottesverehrung*.¹⁾ — Wenn also ein Gelübde als Gelübde nur denjenigen bindet, der es abgelegt hat, und andere an sich zu nichts verpflichtet sind, so können doch äußere Umstände hinzukommen, infolge deren dann auch andere verpflichtet sind, die von andern gelobte Handlung zu setzen, so daß sie bei Nichterfüllung zwar nicht sündigen gegen das Gelübde, wohl aber gegen die Tugend der Gottesverehrung.

Nachdem im ersten Paragraphen des can. 1310 dieser allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, wird dann im zweiten Paragraphen gesagt, daß die Verpflichtung eines sachlichen Gelübdes auf die Erben übergeht, ebenso die Verpflichtung eines gemischten Gelübdes, soweit es sachlich ist. Aus dem Grundsatz, der im ersten Paragraphen aufgestellt ist, wie auch aus der Lehre der Autoren ergibt sich klar, daß in einem solchen Falle der Erbe nicht durch das Gelübde an sich gebunden ist, daß er also kein Gelübde verletzt, wenn er die vom Erblasser gelobte Sache für sich behält. Nicht so ganz einfach aber ist die Beantwortung der Frage, auf welchen äußeren Umstand, auf welchen Grund hin der Erbe zur Leistung der Sache verpflichtet ist, und was für eine Tugend er also verletzt, wenn er das Gelübde des Erblassers nicht erfüllt. Die meisten Autoren antworten hierauf ohne jede Unterscheidung, der Erbe sei aus *Gerechtigkeit* verpflichtet, die Realgelübde des Erblassers zu erfüllen.²⁾ Diese Ansicht kann man leicht verstehen, wenn derjenige, zu dessen Gunsten das Gelübde gemacht wurde, dasselbe bereits angenommen und dadurch sich ein Recht auf die gelobte Sache erworben hat. Man kann diese Ansicht auch noch verstehen, wenn der Erblasser dem Erben ausdrücklich diese Pflicht auferlegte. Unter dieser Voraussetzung kann der Erbe, wie bei einem Vertrage sub modo aus Gerechtigkeit verpflichtet sein, das zu tun, was von ihm verlangt wird. — Anders aber wird die Sache, wenn keine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft. Worin soll es da begründet sein, daß der Erbe aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, das Gelübde des Erblassers zu erfüllen? Die Autoren führen als Grund gewöhnlich den Umstand an, daß das Erbe mit allen Rechten und Pflichten, die auf demselben ruhen, auf den Erben übergehen. Gegen diese Beweisführung ist zunächst zu bemerken, daß die Pflicht, das Gelübde zu erfüllen für den Verstorbenen doch keine Gerechtigkeitspflicht war, sondern eine Pflicht der Treue gegen Gott; Treue gegen Gott aber gehört zur Tugend der Gottesverehrung. Da ist es

¹⁾ Noldin, De Praeceptis¹¹/15, S. 232; Lehmkuhl, Theol. Moral. II¹, n. 590; Göpfert, Moraltheologie I⁸, n. 372; Génicot, Theol. Moral. I⁹, n. 318; Ubach, Compendium I, n. 152.

²⁾ St. Alphonsus, Theolog. Moralis I. III, n. 213, 6^o; Arregui, Summarium n. 210.

nun nicht einzusehen, wie durch den bloßen Übergang der Erbschaft aus einer Pflicht der Treue auf einmal eine Pflicht der Gerechtigkeit werde. Ubach¹⁾ will dies dadurch erklären, daß er sagt: der Verstorbene wollte dem Erben die gelobten Sachen überhaupt nicht geben, also kann der Erbe dieselben sich auch nicht aneignen. Demgegenüber ist zu bemerken: wenn der Verstorbene das Eigentum über die gelobte Sache dem Erben tatsächlich nicht übertragen wollte und wenn er diese Absicht in rechtskräftiger Weise äußerte, dann ist der Erbe auch nicht Eigentümer geworden. Aber der Fall muß doch nicht notwendig immer so liegen. Es wäre doch auch denkbar, daß der Erblasser das Gelübde überhaupt nicht mehr erfüllen wollte; vielleicht dachte er überhaupt nicht mehr daran. Es ist auch möglich, daß er wirklich alles Vermögen an den Erben übertragen wollte, weil er entschlossen war, vor seinem Tode das Gelübde noch selbst zu erfüllen, oder weil er glaubte, der Erbe würde aus eigenem Antriebe das Gelübde des Erblassers erfüllen. Aber selbst wenn der Erblasser die innere Absicht gehabt hätte, bei seinem Tode das Recht auf den gelobten Gegenstand nicht dem Erben, sondern einem Dritten zu übertragen, so ist doch zu bedenken, daß eine rein innere Absicht kein Testament ist, auch nicht, wenn es sich um eine *causa pia* handelt.²⁾ Abgesehen von den oben angegebenen Ausnahmen wird man daher kaum eine Gerechtigkeitspflicht annehmen können. Aber was für eine Pflicht hat dann der Erbe? Ist er vielleicht aus *Treue gegen den Nebenmenschen* zur Erfüllung des Gelübdes verpflichtet? Hier ist zu beachten, daß, wie vorausgesetzt wird, das Gelübde von dem Nebenmenschen nicht angenommen worden war. Jedes Versprechen aber muß, auch wenn es nur aus Treue verpflichten soll, von dem andern angenommen sein. Weil das Versprechen aber von keinem andern angenommen worden war, hatte der Erblasser auch keine Pflicht der Treue gegen einen Menschen; demnach kann auch keine solche Pflicht von ihm auf den Erben übergehen. — Oder ist der Erbe, ähnlich wie der Verstorbene, von dem er die Güter mit allen Rechten und Pflichten hat, aus *Treue gegen Gott* und damit infolge der Tugend der Gottesverehrung zur Erfüllung des Gelübdes gehalten? Hier ist vor allem zu unterscheiden, ob diese Pflicht schon infolge des Naturrechtes oder erst infolge des positiven Rechtes besteht. Die meisten Autoren sprechen sich hierüber nicht deutlich aus. Bei Lösung dieser Frage muß man von der Tatsache ausgehen, daß der Gelobende Gott gegenüber nur aus Treue (nicht aus Gerechtigkeit) zur Erfüllung des Gelübdes verpflichtet war. Das Versprechen des Verstorbenen aber muß

¹⁾ Ubach, Compendium Theol. Moral. I, n. 152.

²⁾ Vermeersch, Epitome II³, n. 641.

der Erbe nur erfüllen, wenn der Verstorbene es aus Gerechtigkeit erfüllen mußte, nicht wenn er bloß aus Treue dazu gehalten war,¹⁾ die Pflicht der Treue geht nämlich von dem Erblasser nicht auf den Erben über. Es ist daher nicht zu verwundern, daß schon vor dem Erscheinen des Kodex Kirchberg schrieb: „Aber wenigstens nach dem Naturrecht scheint es, daß er (der Erbe) zu nichts verpflichtet ist; denn das Versprechen nimmt weder demjenigen, der es gemacht hat, das Eigentumsrecht, noch bewirkt es, daß die einem anderen gemachte Schenkung ungültig sei.“²⁾ Pruner ging sogar noch weiter und schrieb (ohne eine Unterscheidung zwischen Naturrecht und positivem Recht zu machen): „Die rein persönlichen Verpflichtungen des Erblassers gehen nicht auf den Erben über; auch nicht die Gelübde außer den bereits akzeptierten Realgelübden, insoweit die gelobte Sache sich noch im Nachlasse vorfindet.“³⁾ Vermeersch glaubt, die Ansicht, daß nach dem Naturrecht die Pflicht der Treue, welche der Gelobende gegen Gott hat, nicht auf den Erben übergehe, auch aus dem Kodex beweisen zu können, weil es dort in can. 1310, § 1 ohne jede Einschränkung heißt: „Das Gelübde verpflichtet an sich nur den Gelobenden (votum non obligat, ratione sui, nisi emittentem).“⁴⁾ Doch dürfte diese Streitfrage nicht von zu großer praktischer Bedeutung sein, da es in can. 1310, § 2 ganz klar heißt: „Die Verpflichtung eines sachlichen Gelübdes geht auf die Erben über, ebenso die Verpflichtung des gemischten Gelübdes, soweit es sachlich ist.“ Der Erbe ist also wenigstens kraft des *Kirchengesetzes* verpflichtet, die vom Erblasser gelobte Sache herauszugeben. Weil dieses Gesetz aber doch wohl im Interesse der Gottesverehrung erlassen wurde, so würde der Erbe auch gegen diese Tugend sündigen, wenn er das gelobte Gut nicht herausgeben würde. Aus diesen Ausführungen ergibt sich von selbst, inwiefern Müller junior verpflichtet ist, das Gelübde seines Vaters zu erfüllen.

Diese Erörterungen waren aber auch nötig zur Beantwortung der Frage, ob Herr Müller junior *dispensiert* werden könne von der Pflicht, Geld zu geben für die Anschaffung einer Monstranz.

Wie der Fall zu behandeln ist, wenn im *Testament* ein entsprechendes Legat ausgeworfen wurde, ist schon oben gesagt worden.

Liegt eine *Gerechtigkeitspflicht* vor, weil der Erblasser dem Erben diese Pflicht in unzweideutiger Weise auferlegte, oder weil die Pfarrkirche das Versprechen angenommen hat, so kann

¹⁾ Vermeersch, Theolog. Moralis II, n. 441.

²⁾ Kirchberg, De voti natura, obligatione, honestate, p. 78, nota 1.

³⁾ Pruner, Katholische Moraltheologie II³, S. 171.

⁴⁾ Vermeersch, Epitome II³, n. 641.

Herr Müller nicht dispensiert werden, weil man der Pfarrkirche ihre wohlerworbenen Rechte nicht nehmen kann. Aus diesem Grunde sagt auch can. 1313, daß von nichtreservierten Gelübden nur dispensiert werden kann, wenn dadurch wohlerworbene Rechte anderer nicht verletzt werden. Nur der Heilige Vater könnte unter bestimmten Voraussetzungen jemandem ein solches wohlerworbenes Recht nehmen. Außerdem ist aber auch noch zu beachten, ob vielleicht die Änderungen in den finanziellen Verhältnissen der Familie nicht so groß sind, daß das der Pfarrkirche gemachte Versprechen aufhört, auch wenn es aus Gerechtigkeit verpflichtete. Dies ist dann der Fall, wenn die eingetretenen Veränderungen so groß sind, daß der Erblasser das Gelübde (bezw. das Versprechen) nicht gemacht hätte, wenn er sie vorhergesehen hätte. Wäre ein solcher Fall zu Lebzeiten des Gelobenden eingetreten, so hätte damit auch das Gelübde von selbst aufgehört, weil ja ein Gelübde aufhört, wenn solche Veränderungen eintreten, bei deren Kenntnis das Gelübde nicht gemacht worden wäre. Nun ist allerdings der Erbe nicht durch das Gelübde, sondern durch das Kirchengesetz zu der entsprechenden Leistung verpflichtet. Aber man darf wohl mit Recht annehmen, daß can. 1310 den Erben nicht unlösbarere und damit schwerere Verpflichtungen auferlegen wollte als dem Gelobenden. Hätte also die Pflicht beim Gelobenden aufgehört, dann hört sie auch beim Erben auf. Dies würde noch mehr für den Fall gelten, in welchem durch das Gelübde der Pflichtteil des Erben verletzt würde.

Endlich ist noch die Möglichkeit zu berücksichtigen, bei welcher der Erbe nicht aus Gerechtigkeit, aber wenigstens durch das *Kirchengesetz* zur Leistung verpflichtet war, und zwar auf Grund der Tugend der Gottesverehrung. Wie unter den eben genannten Umständen, so könnte auch hier durch bedeutende Veränderungen der Vermögensverhältnisse die Pflicht von selbst aufhören. Aber wenn die Veränderungen nicht gerade so groß sind, aber doch noch immer recht bedeutend, könnte dann der Erbe dispensiert werden? Vielleicht könnte da jemand auf den Gedanken kommen, Herr Müller könne, von ungewöhnlichen Verhältnissen abgesehen, nur vom Heiligen Vater dispensiert werden, weil ja von einem Kirchengesetz in den gewöhnlichen Fällen niemand außer dem Heiligen Vater dispensieren kann, wenn ihm diese Vollmacht nicht eigens verliehen wurde (vgl. can. 81). Dieser Anschauung aber dürfte wohl eine verkehrte Auffassung zugrunde liegen. Denn wenn nach can. 1310, § 2 die Verpflichtung des sachlichen Gelübdes auf die Erben übergeht, so soll doch damit, wie schon oben erwähnt, den Erben keine unlösbarere Verpflichtung auferlegt werden als dem Gelobenden. Diejenigen also, welche den Erblasser dispensieren

konnten, können wohl auch den Erben dispensieren. Wer aber den Gelobenden dispensieren konnte, wird in can. 1313 gesagt: der Ortsordinarius sowie (da der Obere einer exemten klerikalen Ordensgenossenschaft hier wohl nicht in Betracht kommt) alle, welche vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erhalten haben. Hieber gehören in manchen Diözesen die Beichtväter, die zwar nicht unmittelbar vom Apostolischen Stuhl, sondern vom Ortsordinarius auf Grund von can. 199 (und damit mittelbar vom Apostolischen Stuhl) die Vollmacht haben von nichtreservierten Gelübden zu dispensieren.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Absolution von Zensuren l. s. ab homine.) In einer Moralkonferenz, bei der ältere und jüngere Seelsorger zugegen waren, äußerte sich von den ersteren einer dahin, daß es unstatthaft sei, die Vergünstigung des can. 2254 bezüglich der Absolution von Zensuren l. s. in casibus urgentioribus, auch für die Zensuren l. s. ab homine in Anspruch zu nehmen; z. B. so ein Geistlicher von seinem Ordinarius suspendiert oder exkommuniziert worden sei per modum l. s. Dem widersprach der Kaplan Marius, und sagte, daß auf Grund des can. 2254, seiner Ansicht nach, der zensurierte Geistliche in beiden Fällen nicht bloß von den Sünden losgesprochen, sondern auch von den Zensuren befreit werden könne. Der Grund hiefür, fügte Marius bei, sei folgender: Im can. 2254 macht der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Zensuren a jure und ab homine, sondern spricht nur allgemein von Zensuren l. s. Nun aber, wo der Gesetzgeber keinen Unterschied macht, da er leicht dies hätte tun können, sogar tun sollen um nicht irrezuführen, dürfen wir nicht eine Verschärfung des Gesetzes herbeiführen; deshalb findet die Vergünstigung des besagten Kanons voll und ganz Anwendung in beiden Fällen. Auf diese Worte des Marius hin entstand unter den Anwesenden eine ziemlich lebhaft wissenschaftliche Auseinandersetzung, wobei es jedoch nicht gelang, eine einheitliche Meinung zu erzielen. Wie läßt sich dies erklären?

Die angedeutete Meinungsverschiedenheit wird schon dadurch in etwa erklärlich, weil eben die Moralisten und Kanonisten selber darüber sich nicht einig sind; besonders aber weil in den beiderseits vertretenen Ansichten, sei es vom älteren Seelsorger, sei es vom jüngeren Kaplan, sowohl ein Stück Wahrheit als ein Stück Irrtum liegt. Mit anderen Worten, nur durch ruhiges Untersuchen und durch Anbringen von Unterscheidungen läßt sich hier zu einem befriedigenden Resultate gelangen; darum möchte ich durch folgende Ausführungen auf die sich bietenden verschiedenen Schwierigkeiten des näheren eingehen.

Drei Grundsätze aus dem Kodex schicke ich voraus: a) Von einer Zensur, die von *Rechts wegen* vorbehalten ist (a jure re-